

Offertenschwindel – Betrug mit Adressbucheinträgen

Gerade Existenzgründer sind davon betroffen: kurz nach ihrem Eintrag in das Handelsregister erhalten sie von unseriösen Adressbuchverlagen ein Formular, das einer Rechnung gleicht. Dieses suggeriert, dass weitere (kostenpflichtige!) Eintragungen in vermeintlich offizielle Register, Datenbanken oder auch gedruckte Adressverzeichnisse notwendig seien. Die Kosten liegen dabei meist im Bereich von 80 bis 500 Euro.

Oftmals rutschen solche Angebote in der Buchhaltung ohne genaue Prüfung durch, aus Zeitmangel oder weil sich die Empfänger von der äußeren seriösen Aufmachung täuschen lassen. Aus Angst, wichtige Fristen oder Zahlungen zu übersehen, wird bezahlt, obwohl es sich bei dem Schreiben zunächst um ein unverbindliches Angebot, keinen Auftrag handelt. Das aber steht im Kleingedruckten. Erst durch eine Zahlung bzw. Überweisung der geforderten Summe kommt die Geschäftsbeziehung zustande.

Viele Angebote solcher Verzeichnisse sind das Papier nicht wert, auf dem sie stehen, zum Beispiel weil sie nur in niedriger Auflage erscheinen. Hinzu kommt, dass es keine rechtliche Verpflichtung für solche Einträge gibt. Tatsächlich ist nach der Registrierung einer Firma nur ein kostenpflichtiger Eintrag nötig: der Eintrag ins Handelsregister.

Unseriöse Angebote abfangen

- » Prüfen Sie in der Tagesroutine den Schriftverkehr auf Ihrem Schreibtisch.
- » Weisen Sie auch Ihre Mitarbeiter auf die notwendige Vorsicht hin, denn erfahrungsgemäß liegen die geforderten Rechnungsbeträge oft unter der Grenze, ab der eine zweite Unterschrift erforderlich ist.

Angebote von Adressbuchverlagen prüfen

- » Welchen Eindruck macht das Schreiben auf Sie? Vorsicht vor Akquisitionsschreiben, die Ihnen in Form von Überweisungsträgern zugehen! Hierbei wird durch die Aufmachung der Eindruck einer bereits erfolgten Leistung erweckt.

- » Sieht das Schreiben so aus, als käme es von einer amtlichen Stelle? Folgende Begriffe können zur Täuschung beitragen: Deutsche Telefon..., Deutsches Telefax..., Offizielles Hotel-, Gastgeber- o. ä. Verzeichnis, EU-Registereintragung unter der Nr. ...
- » Kennen Sie den Absender? Besteht schon eine Geschäftsbeziehung? Wenn nein, bezahlen Sie auf keinen Fall! Achtung! Häufig kommen Geschäftsbeziehungen erst durch die Überweisung bestimmter Beträge zustande.
- » Ist der Name der Firma klar ersichtlich? Stimmen Sitz des Unternehmens und Versandadresse überein? Besondere Vorsicht ist geboten, wenn derartige Rechnungen aus dem Ausland kommen.
- » Prüfen Sie das Angebot. Stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis oder scheint Ihnen der geforderte Betrag übersteuert? Ein Hinweis: Verlage finanzieren sich häufig über Werbeeinnahmen, so dass der Formulareintrag in der Regel kostenlos erfolgt.
- » Ist für Sie ein Eintrag überhaupt notwendig? Sind Anbieter und Verzeichnis in Ihrer Branche auch bekannt? Fordern Sie gegebenenfalls Referenzlisten, einen Vorabdruck oder ein Vorjahresverzeichnis an. Ein seriöses Angebot lässt sich an folgender Gliederung erkennen:
 - › genauer Buchtitel
 - › exakte Benennung der Ausgabe
 - › Zeitpunkt des Erscheinens
 - › Auflagenhöhe
 - › Verbreitung
 - › Anschrift des Verlages
- » Wie hoch ist die Auflage? Erscheint ein Abdruck in einem derartigen Verzeichnis als sinnvoll?



Hilfe bei Fragen

- » **Industrie- und Handelskammer**
- » **Verbraucherzentrale**
- » **Deutscher Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. Frankfurt/Main (DSW)**
Landgrafenstraße 24B
61348 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon: 06172/12 15 0
Telefax: 06172/84 42 2
E-Mail: mail@wettbewerbszentrale.de
- » **Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.**
Heerdter Sandberg 30, 40549 Düsseldorf
Telefon: 0211/57 79 95-0
Telefax: 0211/57 79 95-44
E-Mail: info@vdav.org
Internet: www.vdav.de

Was tun, wenn Sie auf einen unseriösen Verlag hereingefallen sind?

- » Wenden Sie sich an Ihre Industrie- und Handelskammer oder nehmen Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch.
- » Fechten Sie den Vertrag wegen Irrtums (§ 119 BGB) oder arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) schriftlich gegenüber der Firma an, siehe Formulierungsvorschlag auf dieser Seite.
- » Fertigen Sie eine Kopie Ihrer Anfechtungserklärung an.
- » Damit die Offertenschwindler möglichst keinen Unrechtsgewinn einstreichen können, sollten Sie folgendes bewährtes Verfahren beherzigen: Informieren Sie das mit der Gutschrift beauftragte Geldinstitut (zu ermitteln über den Aufdruck auf dem Überweisungsträger, ggf. über die Bankleitzahl unter www.bankleitzahlen.de) umgehend darüber, dass auf das betreffende Konto Zahlungen aufgrund vermutlich unseriöser Angebote eingehen. Schildern Sie den zugrunde liegenden Sachverhalt und regen Sie an, die eingehenden Beträge an die Empfänger zurückzuüberweisen. Im weitgehend automatisierten Zahlungsverkehr sind die Geldinstitute für solche Hinweise durchaus dankbar – und bei offenkundig wettbewerbswidrigem Handeln auch befugt, das Konto zu kündigen.
- » Wenden Sie sich beim Verdacht einer Straftat an Ihre Polizei.

» Textvorschlag für Anfechtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung habe ich den Betrag von ... Euro an Sie gezahlt. Mit dieser Zahlung ist kein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen.

Mit Ihrem Formularschreiben vom ... haben Sie in wettbewerbswidriger Weise den Eindruck vermittelt, es handele sich um eine Rechnung mit Zahlungsverpflichtung und nicht nur um ein Angebot. Der Angebotscharakter war nicht ohne weiteres erkennbar.

Hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung an.

Ich fordere Sie daher auf, die von mir geleisteten Zahlungen unverzüglich bis spätestens ... auf mein Konto zurückzuerstatten. Rechtliche Schritte gegen Sie behalte ich mir ausdrücklich vor.“

»»» Weitere Informationen:

www.polizei-beratung.de/opferinformationen.html

Mit freundlicher Empfehlung

www.polizei-beratung.de